Ehevertrag Nr. 162: Polen - Frankreich

- Datum der Vertragsschließung: 1645-09-26
- Ort der Vertragsschließung: Fontainebleau

Bräutigam

• Name: Wladislaw IV. Sigismund, König von Polen

GND: 118834657
Geburtsjahr: 1595
Sterbejahr: 1648
Dynastie: Wasa

• Konfession: Katholisch

Braut

• Name: Luise Marie Gonzaga

GND: 104321350
Geburtsjahr: 1611
Sterbejahr: 1667
Dynastie: Gonzaga
Konfession: Katholisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Wladislaw IV. Sigismund, König von Polen

GND: 118834657Dynastie: WasaVerhältnis: selbst

Akteure der Braut

• Name: Ludwig XIV., König von Frankreich

• GND: 118816829

• Dynastie: Bourbon (Frankreich)

• Verhältnis: Vormund (?)

Polen

1645-09-26

Vertragsinhalt

- Artikel 1: Französisch als Vertragssprache festgelegt
- Artikel 2: Mitgift auf 700.000 Écus oder 2.100.000 Livre festgelegt
- Artikel 3: Zusammensetzung der Mitgiftsumme dargelegt, enge Verwandtschaft der Braut mit dem französischen Königshaus hervorgehoben, Erbverzicht Luise Maries geregelt
- Artikel 4: Zahlungsmodalitäten für 200.000 Livre der Mitgiftsumme geregelt, zu zahlen durch den König von Frankreich bis Ende des Jahres 1646
- Artikel 5: Bereitstellung von 900.000 Livre der Mitgiftsumme geregelt, Veräußerung von Gütern zur Aufbringung der Summe erwähnt, Pariser Bankiers involviert
- Artikel 6: Zahlung weiterer 600.000 Livre der Mitgiftsumme bis Ende des Jahres 1645 geregelt, unter Voraussetzung der Regelungen strittiger erbrechtlicher Fragen bezüglich Mantuas und Montferrats, Schlichtung durch französische Krone
- Artikel 7: dem König von Polen wird freie Verfügung über 600.000 Livre aus der Mitgiftsumme zugesprochen, falls die Ehe kinderlos bleibt und Luise Marie vor ihm verstirbt; falls er vor ihr verstirbt, erhält sie diese Summe, unabhängig davon, ob aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind oder nicht
- Artikel 8: 900.000 Livre der Mitgift werden Luise Marie im Gegenzug für ihren Rechtsverzicht ausbezahlt
- Artikel 9: Auszahlung der Restsumme der Mitgift und Verfügungsrechte des Königs von Polen über die Summe geregelt, Vererbung von bzw. Erbrecht an Mitgiftanteilen geregelt
- Artikel 10: Leibgedinge oder Hochzeitsgeschenk Wladislaws an Louise Marie in Form von Gütern und Landbesitz als Witwengut bzw. Witwenversorgung geregelt; Wladislaw wird verpflichte, Zustimmung des polnischen Parlaments (Sejm) zu erwirken; Garantie, dass Luise Marie die Güter auch nach seinem Tod nicht entzogen werden, zugesichert; Verwaltung von Witwengut geregelt
- Artikel 11: Morgengabe geregelt; falls die Ehe kinderlos bleibt: Rückfall des Leibgedinges und der Morgengabe an Wladislaw im Fall ihres vorzeitigen Todes
- Artikel 12: Luise Maries Rechte als Untertanin der französischen Krone bleiben bestehen, auch ihren Kindern und Mitgliedern ihres Hofstaats werden die Rechte französischer Untertanen zugestanden
- Artikel 13: französische Untertanen, die in den Diensten Luise Marie nach Polen gehen, sowie deren Ehegatten behalten alle aus diesem Status resultierenden Rechte
- Artikel 14: Anteil von Jahreseinkünften der in Frankreich befindlichen Güter Luise Maries ist vor Gläubigern geschützt
- Artikel 15: Ratifikation durch den König von Polen und Botschafter des Königs von Frankreich geregelt
- Artikel 16: Registrierung des Vertrags u. a. durch das Parlament von Paris geregelt
- Artikel 17: Einhaltung zugesichert

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 3: [...] Erbverzicht Luise Maries geregelt

Artikel 6: Zahlung weiterer 600.000 Livre der Mitgiftsumme bis Ende des Jahres 1645 geregelt, unter Voraussetzung der Regelungen strittiger erbrechtlicher Fragen bezüglich Mantuas und Montferrats [...]

Artikel 9: [...] Vererbung von bzw. Erbrecht an Mitgiftanteilen geregelt

Ständische Instanzen beteiligt

Artikel 16: Registrierung des Vertrags u. a. durch das Parlament von Paris geregelt

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Artikel 15: Ratifikation durch den König von Polen und Botschafter des Königs von Frankreich geregelt

Kommentar

Ü - Nähe Luise Maries zu französischem Königshaus betont (Narratio)

Ludwig XIV. war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein minderjähriges Kind und fungierte somit nur formal als Akteur für die Braut.

Nachweise

- Archivexemplar: nicht nachgewiesen
- Vertragssprache Archivexemplar: nicht nachgewiesen
- Drucknachweis: Dumont 1726-1739, Bd. VI:1, S. 326-328
- Vertragssprache Druck: Französisch
- Digitalisat Druck: https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1263173g/f366

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 162. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/162.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 162},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/162.html}
}
```